

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Stabil Bauelemente GmbH (STABIL) und bilden einen untrennbaren Teil sämtlicher von STABIL abgeschlossener Kauf- und Lieferverträge. Ausgenommen hiervon sind Direktgeschäfte zwischen der STABIL und Konsumenten iSd KSchG, welche sich nach dem ABGB und KSchG sowie den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen richten.
- 1.2 STABIL liefert ausschließlich auf Grundlage der folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widerspricht STABIL hiermit ausdrücklich. Solche Bedingungen verpflichten STABIL nur, wenn STABIL ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere stellen Erfüllungshandlungen von STABIL keine Genehmigung der Bedingungen des Käufers dar.

### 2. AUFTRAGSÜBERNAHME

- 2.1 Angebote von STABIL sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Käufers haben schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch STABIL (Auftragsbestätigung) wirksam zustande.
- 2.2 Die Auftragsbestätigung spezifiziert abschließend alle vereinbarten Leistungen. Weitere Leistungen von STABIL (z.B. Pläne) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Auftragsbestätigung und werden separat berechnet. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch STABIL.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung ist vom Käufer unverzüglich auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Allfällige Abweichungen von der Bestellung sind längstens binnen 2 Tagen schriftlich zu rügen, sonst gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Lieferungen und Leistungen unwiderruflich als genehmigt. Bei einer Stornierung des Auftrags nach dieser Frist ist STABIL berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe des tatsächlich erlittenen Schadens zu verrechnen. Bei vereinbarter, aber nicht erfolgter Anzahlung kann STABIL den Vertrag stornieren und ebenfalls den tatsächlich erlittenen Schaden verrechnen. Bei Abänderungen von Aufträgen nach dieser Frist von 2 Tagen, werden pro Bestellung € 50.- verrechnet, sowie die Höhe des tatsächlich erlittenen Schadens durch bereits getätigte Vorleistungen.
- 2.4 Wird vom Käufer bei der Bestellung mehrflügeliger Fenster keine spezifische Teilung vorgegeben, so erklärt er sich mit der werkseitig vorgenommenen Teilung einverstanden.
- 2.5 Die Koppelung von Tür-Fenster-Kombinationen muss vom Käufer angegeben werden, um eine eventuell gewünschte Sprossenteilung der Elemente angleichen zu können. Gibt der Käufer bei der Bestellung von Tür- und Fensterkombinationen keine Koppelung an, so erklärt er sich mit der werkseitig vorgenommenen Sprossenteilung einverstanden.
- 2.6 Stellt STABIL nach Auftragsbestätigung fest, dass die Vermögensverhältnisse des Käufers so schlecht sind bzw geworden sind (insbesondere wenn das Gericht die Insolvenz des Käufers in einem rechtskräftigen Beschluss angeordnet hat), dass die Ansprüche von STABIL gefährdet erscheinen, so hat STABIL das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder ihre Leistung zu verweigern, bis Zahlung erfolgt oder Sicherheit für ihre Ansprüche geleistet ist.
- 2.7 Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die dem Käufer von STABIL übergeben werden, bleiben Eigentum von STABIL. Der Käufer darf diese Dokumente nur mit schriftlicher Zustimmung von STABIL vervielfältigen oder an Dritte weitergeben. Zurückbehaltungsrechte an solchen Unterlagen sind ausgeschlossen.
- 2.8 Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von STABIL im Zusammenhang mit Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.
- 2.9 Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen wurden nicht getroffen, im Übrigen haben mit unseren Handelsvertretern oder Verkaufsgestellten getroffene Abreden nur Gültigkeit, wenn sie mit der Bestellung schriftlich an uns hereingereicht und durch uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung getroffen wurde, dass die Schriftform nicht gelten soll.

### 3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Preise von STABIL verstehen sich netto ab Werk (EXW), gemäß INCOTERMS 2000, ohne Abgaben, inklusive Standard-Produktverpackung. STABIL ist berechtigt vereinzelte Fehler in Preislisten, Angebots- und Auftragsprogrammen sowie offenkundige Schreib- und Rechenfehler in Ausschreibungsunterlagen und Angebotsübersichten jederzeit zu korrigieren.
- 3.2 Für Preis- und Zahlungskonditionen sind die Angaben in der Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Zahlungen müssen diesen entsprechend geleistet werden.
- 3.3 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind Festpreise und werden bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung nicht geändert. Wird der vereinbarte Lieferungszeitpunkt aus Umständen auf Seiten des Kunden überschritten, erfolgt eine Anpassung des Gesamtpreises auf Basis des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaufbaren Baukostenindex/Gesamtbau 2005. Dies im Verhältnis zwischen der für den Monat laut vereinbartem Zulieferzeitpunkt veröffentlichten Indexzahl (Basis der Indexanpassung = 100) gegenüber der für den Monat des verschobenen Zulieferzeitpunktes veröffentlichten Indexzahl eingetretenen Veränderungen.
- 3.4 Bei Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Vereinbarung des Kaufpreises gilt der am Tag der Lieferung geltende Verkaufspreis (laut Preisliste von STABIL) als vereinbart.
- 3.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist bei Eingang der Auftragsbestätigung eine Anzahlung in der Höhe von 50 % des vereinbarten Kaufpreises und der Restbetrag nach Lieferung zur Zahlung fällig.  
Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Fakturdatum zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen ab Fakturdatum ist der Käufer berechtigt, 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.
- 3.6 Rechnungen für Dienstleistungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Fakturdatum netto ohne Skonto zur Zahlung fällig.
- 3.7 Ein Leistungsverweigerungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 3.8 Wechsel und Schecks werden lediglich zahlungshalber und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung angenommen. Diskont- und Wechselspesen hat der Käufer zu tragen.
- 3.9 Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn und soweit eine Gegenforderung von STABIL ausdrücklich schriftlich für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt ist, und sich STABIL mit einer Aufrechnung einverstanden erklärt.
- 3.10 Stundungen und Kreditierungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung wirksam. Auf Verlangen hat der Käufer eine ausreichende Sicherstellung für den kreditierten Kaufpreis zu gewähren. Unterbleibt die verlangte Sicherstellung oder erscheint die eingeräumte Zielgewährung aus anderen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, so ist STABIL zur Fälligkeitstellung der gesamten Forderung berechtigt.
- 3.11 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, kann STABIL seine Forderungen - unabhängig etwaiger Zahlungsvereinbarungen - sofort fällig stellen.
- 3.12 Bei Verzug des Käufers ist STABIL berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgezinsatz. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3.13 Der Käufer verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzugs, STABIL sämtliche Mahnspesen, insbesondere jene eines Inkassoinstituts oder Rechtsanwalts, zu ersetzen.
- 3.14 STABIL ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei STABIL den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren wird. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist STABIL berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 3.15 Mitarbeiter von STABIL sowie Handelsvertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde sind Zahlungen mit schuldbeitrögender Wirkung ausschließlich auf das Geschäftskonto der STABIL möglich. Der Kaufpreis und das Entgelt für sonstige in Anspruch genommene Dienstleistungen gelten als bezahlt, wenn sie auf dem Geschäftskonto von STABIL gutgeschrieben wurden.

### 4. LIEFERFRISTEN UND LIEFERUNG

- 4.1 Von STABIL genannte Lieferfristen sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart werden. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch STABIL jedoch nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails und finanzieller Voraussetzungen zu laufen. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet der Rechte von STABIL aus dem Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist; dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, welche die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 4.2 STABIL ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und darüber Teilrechnungen zu legen.
- 4.3 Wird die von STABIL in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist bzw der Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, so ist der Käufer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 30 Tagen berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die bestellten Produkte noch nicht als versandbereit gemeldet wurden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung auf Grund von leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 4.4 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht in der Sphäre von STABIL liegen, wie insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten von STABIL sowie Streiks, Aussperungen und sonstige Umstände, welche STABIL die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen STABIL noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Im letzten Fall kann der Käufer von STABIL die Erklärung verlangen, ob STABIL vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Erklärt sich STABIL nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5 Die Verpackung der Ware erfolgt nach Ermessen von STABIL und wird nicht zurückgenommen. Griffe und Zubehörteile werden lose beige packt.
- 4.6 STABIL hat ihre Pflicht erfüllt und Gefahrenübergang auf den Käufer tritt ein:
  - 4.6.1 bei Lieferung ab Werk und bei vereinbarter Abholung mit der Meldung der Versandbereitschaft,
  - 4.6.2 bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt.
  - 4.6.3 bei Lieferung mit vereinbarter Montage mit Beendigung der von STABIL vereinbarungsgemäß durchzuführenden Montagearbeiten.
- 4.7 Der Käufer verpflichtet sich zur Annahme der von STABIL zum vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellten Ware. Auch wenn der Käufer die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht annimmt, gilt der Vertrag seitens STABIL als erfüllt. STABIL ist bei nicht fristgerechter Abnahme der Ware durch den Käufer berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vorzunehmen und weiters von diesem den tatsächlich erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu begehren.



- 4.8 Bei Versendung von Waren kann STABIL die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung auswählen. Dieser Ausschluss gilt nicht soweit STABIL zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.
- 4.9 Für die freie Zufahrt zur Baustelle sowie für eine angemessene Abstellfläche für die gelieferte Ware ist vom Käufer zu sorgen. Weiters ist vom Käufer ausreichendes Entladepersonal bereit zu stellen bzw. ist dafür zu sorgen, dass eine zur Leistungsannahme befugte Person am Zustellort anwesend ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist STABIL berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Stehzeiten sowie Kosten mehrfacher Anfahrten, in Rechnung zu stellen.
- 4.10 Gefahrenübergang und Transport  
Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder einer von STABIL zu wählenden Versandstelle auf den Käufer über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten oder auf Wunsch des Käufers, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Gefahr der Versendung der Ware trägt der Käufer. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- 4.11 Der Käufer oder der von ihm bezeichnete Empfänger als sein Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Ankunft auf eventuelle Lieferschäden und sichtbare Mängel zu überprüfen. Die Lieferung gilt als angenommen, wenn der Käufer nicht binnen einer Ausschlussfrist von 3 Tagen eine schriftliche Mängelrüge erhebt oder Lieferschäden schriftlich anzeigt.

#### 5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen STABIL und dem Käufer Eigentum von STABIL. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Kaufpreises bei STABIL.
- 5.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Jede sonstige Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht erlaubt. Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind STABIL unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware während der Geltungsdauer des Eigentumsvorbehalts in einem zufrieden stellenden Zustand zu halten.
- 5.3 Sämtliche Forderungen, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte erwachsen, tritt der Käufer schon jetzt an STABIL ab. STABIL nimmt diese Abtretung an. Der Käufer hat Namen und Anschrift des Abnehmers sowie die Höhe seiner Forderungen STABIL über Verlangen bekannt zu geben und STABIL die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszufolgen. Der Käufer verpflichtet sich, die Abtretung unverzüglich in seinen Büchern zu vermerken und den Abnehmer der Vorbehaltsware von der Abtretung zu verständigen.
- 5.4 Bei einem Barverkauf der Vorbehaltsware hat der Käufer den Veräußerungspreis gesondert zu verwahren und sofort in Höhe der noch aushaftenden Forderungen an STABIL abzuliefern.
- 5.5 Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern sowie für die Dauer des Vorbehalts auf seine Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- 5.6 Geht beim Einbau der von STABIL gelieferten Vorbehaltsware in ein fremdes Grundstück das Eigentum unter, so gehen alle hieraus folgenden Rechte des Käufers gegen den Grundstückseigentümer sicherheitshalber für die noch offenen Ansprüche auf STABIL über.
- 5.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist STABIL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 5.8 Alle Abbildungen in den Katalogen sind unverbindliche Symbolfotos und entsprechen somit nicht notwendigerweise der gelieferten Ausführung. Farbabweichungen zwischen Darstellungen in den Katalogen und den Originalprodukten sind aus drucktechnischen Gründen möglich. Alle Abbildungen vorbehaltlich technischer-, optischer- und Ausführungsänderungen.

#### 6. STORNO, ÄNDERUNGEN, UMTAUSCH

- 6.1 Eine Stornierung des Vertrages oder eines Vertragsteiles nach Auftragsbestätigung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erfolgt dennoch eine Stornierung des Vertrages oder eines Vertragsteiles auf Grund einer Zustimmung von STABIL vor Produktionsbeginn, ist der Käufer verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des für die stornierte Ware vereinbarten Preises zu bezahlen.
- 6.2 Je nach Fortschritt des Auftrages bestehen gewisse Änderungsmöglichkeiten der Bestellung. Diese sind kostenpflichtig. Bereits bestätigte Liefertermine können bei Änderungen jedoch nicht aufrecht erhalten werden.
- 6.3 Ein Umtausch der Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für den Fall, dass STABIL dem Umtausch von Normerzeugnissen ausnahmsweise schriftlich zustimmt, stellt STABIL dem Käufer eine Manipulationsgebühr in der Höhe von 30 % des für die umgetauschte Ware vereinbarten Preises in Rechnung. Als Normerzeugnisse gelten ausnahmslos Lagerfenster, die mit keinerlei zusätzlichen Konstruktionen (wie z.B. Rollläden, Führungsschienen, Bohrungen für Fensterbalken) versehen sind. Konfektionierte Fenster werden von STABIL in keinem Fall zurückgenommen.

#### 7. GEWÄHRELEISTUNG UND HAFTUNG

- 7.1 Die Gewährleistung für von STABIL gelieferte Fenster und Türen richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB. Mängel die in Folge nicht ausreichender Pflege, nicht fachgerechter Lagerung und Montage oder Weiterverarbeitung entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Diesbezüglich gilt die ÖNORM B 5305 – Fenster-Kontrolle und Instandhaltung - als verbindlich.
- 7.2 Die Ware ist bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen, in jedem Fall jedoch vor Einbau und Montage der Ware, schriftlich geltend zu machen. Ersatz bei Glasbruch kann nur gewährt werden, wenn dieser bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt wird. Spätere Glasbruchreklamationen können nicht mehr anerkannt werden.
- 7.3 Nachweislich fehlerhaft ab Werk gelieferte Waren werden bei rechtzeitiger Rüge nach Wahl von STABIL ausschließlich
- 7.3.1 an Ort und Stelle oder an einem anderen Ort nach Wahl von STABIL gehoben, oder
- 7.3.2 kostenlos ausgetauscht (die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von STABIL über) oder.
- 7.3.3 zwecks Reparatur ins STABIL WERK retour geholt.
- 7.4 Reparaturen, die ohne Einverständnis von STABIL durch den Käufer selbst oder durch einen Dritten vorgenommen werden, können STABIL nicht angelastet werden, und somit erlischt der Anspruch auf Gewährleistung für von STABIL gelieferte Produkte.
- 7.5 STABIL hat dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die von STABIL vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 7.6 Insbesondere werden Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Der Käufer hat in solchen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche, insbesondere auch solcher nach 7.5, ein Rücktrittsrecht.
- 7.7 Durch die Mängelbehebung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 7.8 Der Käufer ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung der von ihm vorgelegten Pläne und Zeichnungen.
- 7.9 Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Hersteller dem Kunden nur für Ersatz bzw. Instandsetzung der mangelhaften Ware (Teile) haftet, und dass der Kunde keinen Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung hat. Ein Schadenersatzanspruch besteht nur bei grobem Verschulden des Herstellers, nicht allerdings für Mängelfolge- oder sonstige Begleitschäden, ebenso nicht für Betriebsausfall oder sonstige, mittelbare Schäden.
- 7.10 Die von STABIL angeführten Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Auslieferungsdatum entsprechend den Unterlagen der Firma STABIL.
- 7.11 Alle Beschlagsvarianten sind für "Feineinstellungen" ausgerüstet. Diese Feineinstellung ist als Teil der Montageleistung von der Montagefirma durchzuführen. Die STABIL Montage- und Einstellrichtlinien sind in jedem Falle, insbesondere bei Selbstmontage, einzuhalten.
- 7.12 Montagemängel und alle hieraus resultierenden Fehlfunktionen sind ausschließlich von der betreffenden Montagefirma zu vertreten.
- 7.13 Die Garantie und Gewährleistung gilt, sofern die in den einschlägigen technischen Normen und Standards üblichen Belastungen nicht überschritten werden. Bei unüblichem Produkteinsatz oder unüblicher Produktverwendung entfällt die Garantie zur Gänze.
- 7.14 Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers Minderqualitäten geliefert, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Ebenso können bei Sonderposten Beanstandungen nicht anerkannt werden, wenn der Mangel bei der Preisgestaltung bereits berücksichtigt wurde.
- 7.15 Kommt es im Verhältnis des Käufers zu seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist der Rückgriff auf STABIL gemäß § 933b ABGB ausgeschlossen.
- 7.16 Ebenso sind allfällige Rückgriffsansprüche gemäß § 12 PHG ausgeschlossen.

#### 8. GARANTIE

##### 8.1 Allgemeines

- 8.1.1 STABIL übernimmt keine Garantie für Abverkaufselemente, die auf den Verkaufspapieren als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.
- 8.1.2 Eventuelle Garantieansprüche entbinden den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.
- 8.1.3 Garantieleistungen können erst nach vollständiger Bezahlung beansprucht werden.
- 8.1.4 Alle Garantiefristen schließen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ein, so dass letztere (spätestens) mit Ablauf der Garantie erlöschen
- 8.1.5 Bei Fenstern, die durch unsachgemäße Montage und Lagerung oder Hantieren mit spitzen Gegenständen beschädigt werden, erlischt die Garantie und kann nicht mehr geltend gemacht werden.

- 8.1.6 STABIL-Fenster werden werkseitig voreingestellt. Mit jeder von STABIL getätigten Fensterlieferung bekommt der Käufer eine Einbauanleitung, die exakt in allen Punkten bei der Montage eingehalten werden muss. Schäden oder Einstellarbeiten, die durch unsachgemäße Montage und Nichteinhaltung der Einbauanleitung entstehen, sind von der Garantie ausgeschlossen. Sollten Einstellarbeiten und dergleichen seitens STABIL notwendig sein, werden diese als Servicearbeit gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.1.7 Bei Einstell- oder Servicearbeiten hat der Käufer für einen freien Zugang zu den Fensterelementen zu sorgen. Alle hinderlichen Gegenstände wie z.B. Gardinen, Möbelstücke, etc. müssen vom Käufer entfernt werden. Ebenfalls ist für eine vollflächige Abdeckung des Bodens zu sorgen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann STABIL für eventuell entstehende Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- 8.1.8 STABIL gewährt 3 Jahre Garantie auf die Funktion der Fenster oder der Türen bei Einhaltung der STABIL-Pflege-, Service- und Montage Richtlinien.
- 8.1.9 Die angeführten Garantieleistungen beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige Einzelelement. Werden zwei oder mehr Einzelelemente zu durchgehenden Fenster-/Türflächen verbunden, bedarf dies einer gesonderten Zustimmung der Firma STABIL. Ungeachtet dessen, entfällt jeglicher Garantieanspruch dann, wenn die Verbindung einzelner Elemente nicht fach- und sachgerecht erfolgt ist bzw. nicht dem technischen Standard entspricht.

### 8.2 Kunststoff

- 8.2.1 STABIL gewährt 10 Jahre Garantie gegen die Verfärbung weißer Kunststoff-Wohnraumfenster nach Prüfverfahren DIN 53387 (Xenon-Test bei künstlicher Bewitterung) Diese Norm gibt es nicht (mehr), zumindest ist sie mir nicht bekannt, wobei höchstens die Stufe 3 des Graumaßstabes nach Nachfolgenorm ist EN 20105-A02 zulässig ist. Für Veränderungen des Erscheinungsbildes der Oberfläche, in Folge von Verschmutzungen, besteht keine Garantie. Die Garantie gilt, wenn folgende Punkte beachtet werden:
- Außenliegende Bauteile sind einer sehr starken Beanspruchung durch aggressive Umwelteinflüsse ausgesetzt. Es kann durch Industrieabgase, aggressivem Feinstaub/Pollenstaub und Regen zu Ablagerungen kommen. Durch Regen und Tauwasser können diese Ablagerungen die Oberfläche verätzen, und das Aussehen beeinträchtigen. Darum sollten Sie diese Verschmutzungen auf der Außenseite Ihrer Kunststofffenster, laut Anleitung der STABIL-Pflegerichtlinien, entfernen.
  - Oberflächenschäden, verursacht durch aggressive bzw. scheuernde Reinigungsmittel, sind von der Garantieleistung ausgenommen
  - Verfärbungen auf weißen Kunststoffoberflächen, hervorgerufen durch chemische Reaktionen (z.B. durch Zinkpartikelablage von Eternitfassaden oder Eternitfensterbänken) sind nicht Gegenstand der Garantie.
- 8.2.2 STABIL gewährt 5 Jahre Garantie gegen Verfärbung und Rissbildung von oberflächenfolienbeschichteter Fenster- und Türprofile aus PVC, wobei maximal die Stufe drei des Graumaßstabes nach Nachfolgenorm ist EN 20105-A02 zulässig ist.
- 8.2.3 Drei Jahre Garantie werden von Stabil gegen Verfärbung und Rissbildung von Oberflächen bei Rollladenprofilen aus Kunststoff gewährt. Es ist maximal die Stufe drei des Graumaßstabes nach DIN 54001 zulässig.
- 8.2.4 Es wird 3 Jahre Garantie auf die Funktion des Fensters bzw. des Türbeschlages, unter Einhaltung der STABIL-Montage- und Wartungsrichtlinien, gewährt.
- 8.2.5 Schutzfolien sind sofort nach der Montage der Elemente abzuziehen. Bei Zwischenlagerungen ist die Folie spätestens nach vier Wochen zu entfernen.
- 8.2.6 Kunststofffenster sind bei Lagerung vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

### 8.3 Holz

- Es wird 3 Jahre Garantie auf die Funktion des Fensters bzw. des Türbeschlages, unter Einhaltung der STABIL-Montage- und Wartungsrichtlinien, gewährt.
- 8.3.1 Holzfenster, die ohne geeignete Endbeschichtung (Dickschichtlasur) bestellt werden, werden ohne Zwischenschliff geliefert, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laut ÖNORM B 5305 eine geeignete Oberflächenbeschichtung gemäß ÖNORM B 2230 Teil 1 vom Käufer selbst vorzunehmen ist, da Imprägnierungen allein keinen ausreichenden Schutz des Holzes bieten. Für alle Reklamationen, Mängel oder Schadenersatzforderungen, die aufgrund des Fehlens einer geeigneten Beschichtung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen, haftet STABIL nicht.
- 8.3.2 Bei den Holzarten Lärche, Oregon und Kiefer kann es zu Harzaustritten kommen. Diese Harzaustritte sind naturbedingt und können vom Hersteller nicht beeinflusst werden und begründen daher keinen Garantieanspruch. Bei fertig lackierten Holzelementen sind durch den natürlichen Werkstoff Holz, Farbabweichungen möglich, diese stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- 8.3.3 Holzfenster sind witterungsgeschützt in einem trockenen Raum bei einer max. Luftfeuchtigkeit von 50 % zu lagern.
- 8.3.4 Bei bereits eingebauten Holzfenstern sind bei Innenputz und Estricharbeiten die Flügel auszuhängen und in trockenen Räumen zwischenzulagern, da es durch die hohe Luftfeuchtigkeit bei diesen Arbeiten zu Verziehungen der Flügel kommen kann.
- 8.3.5 Holz - Lasuren: Aus spritztechnischen Gründen ist es möglich, dass einzelne Bestandteile eines Elementes (z.B. Glasleiste, Sprosse, o.ä.) Farbabweichungen aufweisen. Diese Unterschiede stellen keinen Reklamationsgrund dar. Dies gilt im speziellen auch für Sonderlasuren, für welche vor Auftragserteilung ein Lasurmuster angefertigt wurde. Des weiteren ist bei Sonderlasuren auch eine geringfügige Gesamtabweichung im Farbton aufgrund des Größenunterschiedes zwischen Handmuster und fertigem Element möglich. Dieser Umstand stellt keinen Reklamationsgrund dar.
- 8.3.6 Zum Reinigen der Holzoberflächen dürfen nur geeignete, insbesondere dürfen keine aggressiven, lösenden oder scheuernden Reinigungsmittel verwendet werden. Um Schäden zu vermeiden dürfen daher salmiak- oder alkoholhaltige bzw. ätzende Reiniger nicht verwendet werden.. Oberflächenschäden, verursacht durch aggressive bzw. scheuernde Reinigungsmittel, sind von der Garantieleistung ausgenommen
- 8.3.7 Es dürfen zum Ablösen der Holzfenster nur Klebebänder verwendet werden, welche den ausdrücklichen Vermerk, für die Verwendung zu diesem Zweck , aufweisen.
- 8.3.8 Holzoberflächen sind regelmäßig mit Pflegemitteln zu behandeln. Beschädigungen des Anstriches (z.B. Hagelschäden, Holzrisse, Kratzer usw.) sind sofort mit geeigneten Materialien durch einen autorisierten Fachhändler fachgerecht auszubessern.
- 8.3.9 Wenn STABIL-Holzelemente durch eine Folie geschützt sind, sind diese Folien sofort nach dem Einbau abzuziehen, da es ansonsten zu Beeinträchtigungen der Farboberfläche kommen kann.

### 8.4 Aluminium

- 8.4.1 STABIL gewährt 5 Jahre Garantie für eloxierte Oberflächen nach Ö-Norm C 2531 und Pulverbeschichtung laut ÖLI- bzw. GSB-Richtlinien, bei einer Grundreinigung sowie zwei Mal jährlicher Reinigung nach GRM-Richtlinien (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden). Vergleichsbasis ist der nach DIN 67 530 ermittelte Glanzgrad, der mindestens 30 % des ursprünglichen Wertes beträgt.
- 8.4.2 Zum Reinigen der Oberflächen müssen Neutralreiniger eingesetzt werden, die keinen schädlichen Einfluss auf Oxid- oder Pulverbeschichtung haben.
- 8.4.3 Für nicht PVD-beschichtete Messingdrücker gibt es keine Oberflächen-Garantie.
- 8.4.4 Farbunterschiede an Eloxierungen und Pulverbeschichtungen bei Sprossen zueinander und Sprossen zu dem jeweiligen Fensterrahmen sowie bei Aluprofilen und Rolloschienen, sind herstellungs- bzw. materialbedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- 8.4.5 Abweichungen oder leichte Farbunterschiede bei Holzstrukturen von Aluminiumschalen sind produktionsbedingt, um eine holzähnliche Strukturierung zu erlangen, und stellen somit keinen Reklamationsgrund dar
- 8.4.6 Schutzfolien sind sofort nach dem Einschäumen der Elemente abzuziehen. Bei Zwischenlagerungen ist die Folie spätestens nach vier Wochen zu entfernen.

### 8.5 Glas

- 8.5.1 STABIL gewährt bei Isolierglaselementen (2fach- oder 3fach-Verglasung) 5 Jahre Garantie gegen Kondenswasserbildung im Scheibenzwischenraum. Glas als unterkühlte Schmelze gehört zu den spröden Materialien, die keine plastische Verformung (wie z.B. Metalle) zulassen. Bei Überschreiten der Elastizitätsgrenze durch thermische und / oder mechanische Einwirkungen führt dies unmittelbar zum Scheibenbruch. Bei unsachgemäßer Behandlung kann keine Garantie übernommen werden.
- 8.5.2 Systembedingt ist es aufgrund der Dimensionierung des Glaszwischenraumes, des Querschnittes, der Art der Kreuzverbindungen und der dabei auftretenden Toleranz nicht möglich, eine völlig steife Innensprossenverbindung bzw. Scheinstegverbindung, die eine Scheibenberührung bei Erschütterung verhindert, herzustellen. Beim Öffnen und Schließen der Fenster, aber auch bei Erschütterungen durch den Straßenverkehr kann es zu Klirreffekten kommen. Diese sind aufgrund der technischen Gegebenheiten kein Reklamationsgrund.
- 8.5.3 Durch Sonneneinstrahlung bzw. durch die Änderung des äußeren barometrischen Druckes kann es zu Ausbauchungen oder Einbuchtungen der Glasscheiben kommen. Diese aufgrund physikalischer Erscheinungen entstehenden Effekte liegen außerhalb unseres Einflussbereiches und sind daher kein Reklamationsgrund.
- 8.5.4 Bei Isoliergläsern können vereinzelt in der Ansicht mehr- oder minderstarke Farbbeffekte in Ring- oder Streifenform auftreten. Diese sind auf eine außerordentliche Planparallelität der einzelnen Glasscheiben zurückzuführen. Diese Interferenzerscheinungen sind produktionsbedingt, da eine optimale Planparallelität der Glasscheiben aus Gründen einer verzugsfreien Durchsicht gefordert wird und stellen somit keinen Reklamationsgrund dar.
- 8.5.5 Bei 3-fach-Isolierglas werden die Lichtstrahlen durch sechs Glasoberflächen gebrochen bzw. abgelenkt, wodurch es speziell bei Nacht zu mehrfacher Spiegelung bestimmter Gegenstände kommen kann. Es handelt sich hier um das rein physikalische Phänomen der Lichtbrechung und stellt keinesfalls einen Reklamationsgrund dar. Für allgemeine visuelle Prüfungen von Isolierglas gilt die ÖNORM B 3738.
- 8.5.6 Zwischen Heizkörper und Isolierglas muß ein Mindestabstand von 30 cm in der Höhe eingehalten werden, um schädliche Belastungen an der Verglasungseinheit zu vermeiden. Gleichzeitig sollte der Heizkörper dem Breitenmaß der Isolierglas- Einheit entsprechen, um eine gleichmäßige Erwärmung der Scheibe zu gewährleisten. Bei Unterschreitung des oben angeführten Heizkörperabstandes muss aus Sicherheitsgründen ein Strahlenschutz dazwischengeschaltet sein, da STABIL ansonsten keine Garantie für das Isolierglas übernimmt.
- 8.5.7 Produktionsbedingt kann es bei Glasscheiben zu Einschlüssen, Blasen, Punkten, Flecken, Strichen und Ähnlichem kommen, wobei bei einer Glasfläche kleiner gleich 1 m<sup>2</sup> max. 4 Stk. mit je max. 3 mm Durchmesser und bei Scheiben, die größer als 1 m<sup>2</sup> sind, max. 1 Stk. mit je max. 3 mm Durchmesser je umlaufendem Meter Kantenlänge erlaubt sind.

- 8.5.8 Kondensation auf der äußeren Scheibenoberfläche tritt vereinzelt bei Fenstern mit hochwärmedämmten Scheiben am frühen Morgen bei hoher Luftfeuchtigkeit der Außenluft auf. Die Ursache liegt darin, dass die Oberflächentemperatur der äußeren Scheibe des Wärmefunktionsglases nachts wegen der hohen Wärmedämmung unter die Außentemperatur fällt. Dies bedeutet, die Innentemperatur greift bei den hochwärmedämmten Isolierscheiben kaum noch auf die Außenscheibe durch. In den frühen Morgenstunden kann es dann vorkommen, dass die Außenluft sich etwas schneller erwärmt als die äußere Fensterscheibe. Wegen der hohen Luftfeuchtigkeit kommt es dann zur Kondensation auf der Außenscheibe. Mit zunehmender Erwärmung der Scheibe verschwindet der Beschlag wieder. Diese Erscheinung bei unserem Wärmefunktionsglas ist ein Beweis für die ausgezeichnete Wärmedämmung. Eine Kondensatbildung sowohl auf der Außen- als auch auf der Innenscheibe einer Isolierglaseinheit ist also physikalisch bedingt und kann deshalb nicht als Beanstandung anerkannt werden.
- 8.5.9 Benetzbarkeit der Glasoberfläche durch Feuchte: Die Benetzbarkeit der Glasoberfläche kann durch Abdrücke von Rollen, Fingern, Etiketten, Papiermaserungen, Vakuumsaugern, durch Glättmittel oder Gleitmittel unterschiedlich sein. Bei feuchten Glasoberflächen infolge Beschlagbildung, Regen oder Reinigungswasser kann die unterschiedliche Benetzbarkeit sichtbar werden. Derartige Erscheinungen sind charakteristische Merkmale und nicht reklamationstauglich.
- 8.5.10 Glas - Eigenfarbe  
Aufgrund laufender Verbesserungen seitens der Glasindustrie beim Beschichtungsprozess von Wärmefunktionsgläsern, ist es möglich, dass bei Nachbestellungen die Eigenfarbe der Verglasungen geringfügig differiert. Dieser Umstand ist von STABIL nicht beeinflussbar und stellt daher keinen Reklamationsgrund dar.
- 8.5.11 Spannungsrisse können materialspezifisch nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Reklamationsgrund dar. Spannungsrisse bei eingebauten Fenstern sind von der Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen.  
- Siehe Qualitätsrichtlinien der Fensterplattform
- 8.5.12 Glasabstandhalter - Die erlaubte Parallelitätstoleranz in Bezug auf die Glaskante beträgt  $\pm 2,5$  mm. Bei Sonderelementen gilt dieser Grenzwert nicht.
- 8.5.13 Dichtstoffe dürfen entsprechend den Qualitätsrichtlinien der Fensterplattform um 2 mm, in den Scheibenzwischenraum ragen.
- 8.5.14 Generell erfolgt die Prüfung der Verglasungseinheit auf Mängel in einem Abstand von ca. 1 m aus einem Betrachtungswinkel, welcher die allgemein übliche Raumnutzung entspricht. Geprüft wird bei diffusem Tageslicht (z.B. bedeckter Himmel), ohne direkter Sonneneinstrahlung und künstlicher Beleuchtung.

## 9. CONTAINER/WECHSELAUFBAUTEN, PALETTEN

Stellt STABIL dem Käufer einen Container/Wechselaufbau zur Verfügung, dann gelten die folgenden Punkte:

- 9.1 Für etwaige behördliche Genehmigungen für die Aufstellung des Containers/Wechselaufbaus ist der Käufer verantwortlich.
- 9.2 Wasser, Schnee und Eis sind unverzüglich vom Container/Wechselaufbau zu entfernen.
- 9.3 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass Wechselaufbauten nur auf hierfür geeignetem Untergrund abgestellt werden. Der Abstellplatz ist so zu wählen, dass der Container/Wechselaufbau keine Behinderung, welcher Art auch immer, darstellt. Die Zufahrt zum Abholen des Container/Wechselaufbaues muss ständig gegeben sein.
- 9.4 Der Wechselaufbau ist nach jeder Entladung ordnungsgemäß zu verschließen (d.h. die Plane muss mit der Zollschnur befestigt und die Planenlatten müssen eingehängt sein, die Bordwände dürfen nicht ausgehängt werden).
- 9.5 Durch den Käufer bzw dessen Kunden verursachte Reparaturarbeiten am Container/Wechselaufbau werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 9.6 Abfälle bzw. Verpackungsmaterialien werden von STABIL nicht zurückgenommen. Die Entsorgung von Altfenstern ist vom Käufer selbst über das Recycling-System für Altfenster vorzunehmen; die Entsorgung von Einwegverpackungsmaterialien über das ARA-System. Beinhaltene retournierte Container/Wechselaufbauten bzw Palette Altfenster, Einwegverpackungen, Schutt oder sonstige Abfälle, verrechnet STABIL dem Käufer die dafür anfallenden Entsorgungskosten.
- 9.7 Werden STABIL-Container/Wechselaufbauten bzw Paletten stark verunreinigt an STABIL zurückgestellt, wird STABIL dem Käufer die Kosten für den Reinigungsaufwand in Rechnung stellen.
- 9.8 Werden Lieferungen von Elementen mittels Metalltransportpaletten durchgeführt, die beim Kunden verbleiben, so wird die Übernahme und die Zurücknahme dieser Transportpaletten in einem Palettenbuch vermerkt. Dieses Palettenbuch wird vom LKW-Fahrer geführt und beidseitig unterschrieben.

## 10. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

- 10.1 Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Zustandekommen, Anfechtung oder Nichtigkeit gilt ausschließlich österreichisches Recht. Bei Auslandsgeschäften werden das Gesetz über das internationale Privatrecht (IPRG), das UN-Kaufrecht sowie das UNCITRAL Kaufrecht nicht angewendet.
- 10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis insbesondere, einschließlich solcher über dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit wird - je nach Streitwert - die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Leibnitz bzw des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vereinbart.
- 10.3 Erfüllungsort ist bei Abholung durch den Käufer bzw. durch Dritte im Auftrag des Käufers Gabersdorf. Bei Zustellung durch STABIL oder in deren Auftrag der der jeweilige Bestimmungsort lt Vertrag und für Zahlungen des Käufers ist dies Gabersdorf bei Leibnitz.

## 11. SONSTIGES

- 11.1 Etwaige mündliche Nebenabreden sind aufgehoben. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, soweit sie von STABIL schriftlich bestätigt werden.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 11.3 Die Abänderung dieser Bedingungen oder der in ihnen vorgesehenen Bestimmungen haben ausdrücklich und in Schriftform zu folgen. Ein Abgehen von diesen oder anderen in diesen Bedingungen enthaltenen Formerfordernissen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.